

Gegenüberstellung geltende Straßenreinigungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg mit dem Entwurf der Neufassung

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Quedlinburg vom 02.09.2008 mit 1. und 2. Änderungssatzung	Entwurf der neuen Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Welterbestadt Quedlinburg (Straßenreinigungssatzung)
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Welterbestadt Quedlinburg (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:</p>
<p>§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Stadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Gernrode, im folgenden Stadt Quedlinburg genannt, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Eigentümern und Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen ist.</p> <p>(2) Die Verpflichtung der Stadt Quedlinburg zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird auf die Eigentümer und Besitzer übertragen, deren bebaute oder unbebaute Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen sind.</p> <p>(3) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Gossen und Einflussöffnungen (Gullys) der Regenwasserkanäle der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Straßen / Straßenabschnitte. Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p>	<p>§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode, im Folgenden Welterbestadt Quedlinburg genannt, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Eigentümern und Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen ist.</p> <p>(2) Die Verpflichtung der Welterbestadt Quedlinburg zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird auf die Eigentümer und Besitzer übertragen, deren bebaute oder unbebaute Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen sind.</p> <p>(3) Der Welterbestadt Quedlinburg verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Gossen und der Einflussöffnungen (Gullys) der Regenwasserkanäle der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Straßen / Straßenabschnitte. Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benut-</p>

	zungszwang).
<p>§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Gegenstand der Straßenreinigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die regelmäßige Reinigung, b) die außergewöhnliche Reinigung, c) der Winterdienst <p>(2) Die Reinigungspflicht umfasst folgende Straßenbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gehwege, Radwege, Grünstreifen - die Fahrbahn einschließlich der Gossen, Parkstreifen, -plätze und Bankette, - Stützmauern und Böschungen - die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind <p>(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.</p> <p>Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p> <p>Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch eine Grünanlage oder einen Geländestreifen von der Straße getrennt ist.</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Gegenstand der Straßenreinigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die regelmäßige Reinigung, b) die außergewöhnliche Reinigung, c) der Winterdienst. <p>(2) Die Reinigungspflicht umfasst folgende Straßenbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gehwege, Radwege, Grünstreifen, b) Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkstreifen und Parkplätze sowie Bankette, c) Stützmauern und Böschungen, d) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind. <p>(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.</p> <p>Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p> <p>Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch eine Grünanlage oder einen Geländestreifen von der Straße getrennt ist.</p>
<p>§ 3 Verpflichtete</p> <p>(1) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer der in § 1 Abs. 2 bezeichneten</p>	<p>§ 3 Verpflichtete</p> <p>(1) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer der in § 1 Abs. 2 bezeichneten</p>

<p>Grundstücke sind Verpflichtete im Sinne dieser Satzung auch die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Mieter oder Pächter), bzw. derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Die Übertragung der Reinigungspflicht ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten ist hierzu vorzulegen.</p> <p>(3) Liegen mehrere Grundstücke mit der Hälfte oder mehr mit ihrer der Straße zugekehrten Seite hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit, auch wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.</p> <p>(4) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.</p>	<p>Grundstücke sind Verpflichtete im Sinne dieser Satzung auch die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Mieter oder Pächter), bzw. derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.</p> <p>(2) Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Die Übertragung der Reinigungspflicht ist schriftlich bei der Welterbestadt Quedlinburg zu beantragen. Der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten ist hierzu vorzulegen.</p> <p>(3) Liegen mehrere Grundstücke mit der Hälfte oder mehr mit ihrer der Straße zugekehrten Seite hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit, auch wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.</p> <p>(4) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.</p>
<p>§ 4 Umfang der regelmäßigen Straßenreinigung</p> <p>(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Verunreinigungen, Laub, Papier und Unkraut außerhalb planmäßig angelegter Grünstreifen.</p> <p>Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p>	<p>§ 4 Umfang der regelmäßigen Straßenreinigung</p> <p>(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Verunreinigungen, Laub, Papier und Unkraut außerhalb planmäßig angelegter Grünstreifen.</p> <p>Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Bitumen oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p>

<p>(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Unkraut und ähnlichem.</p> <p>(3) Der Staubentwicklung beim Reinigen ist durch ausreichende Befeuchtung (Besprengen mit Wasser) vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (Frost, ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>(4) Bei der Reinigung sind nur solche Geräte zu verwenden, die die Straße, bzw. Gehwege, nicht beschädigen.</p> <p>Kleingepflasterte Gehwege und gepflasterte Gassen sind fugenschonend zu kehren.</p> <p>Nicht gestattet sind der Einsatz von Herbiziden, Salz oder anderen chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Unkraut im Bereich zwischen Fahrbahnrand und dem Grundstück sowie auf selbstständig dienenden Gehwegen und das Abflammen von Unkraut im Kronen – Traufbereich von Bäumen sowie im Bereich von angelegten Grünflächen.</p> <p>(5) Der Straßenkehrriech ist nach Beendigung der Säuberung sofort aufzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Er darf nicht am Gehwegrand oder in der Gosse verbleiben sowie nicht in die Regenwassereinläufe gekehrt werden. Dies gilt auch für Laub.</p> <p>(6) Die Straßen sind durch die Verpflichteten bedarfsabhängig, in der Regel einmal wöchentlich am Tag vor dem Wochenende oder vor einem gesetzlichen Feiertag zu kehren.</p> <p>(7) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.</p> <p>Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.</p> <p>Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.</p>	<p>(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Unkraut und Ähnlichem.</p> <p>(3) Der Staubentwicklung beim Reinigen ist durch ausreichende Befeuchtung (Besprengen mit Wasser) vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (Frost, ausgerufenen Wassernotstand).</p> <p>(4) Bei der Reinigung sind nur solche Geräte zu verwenden, die die Straße bzw. die Gehwege nicht beschädigen.</p> <p>Kleingepflasterte Gehwege und gepflasterte Gassen sind fugenschonend zu kehren.</p> <p>Nicht gestattet sind der Einsatz von Herbiziden, Salz oder anderen chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Unkraut im Bereich zwischen dem Fahrbahnrand und dem Grundstück sowie auf selbstständig dienenden Gehwegen und das Abflammen von Unkraut im Kronen-Traufbereich von Bäumen und im Bereich von angelegten Grünflächen.</p> <p>(5) Der Straßenkehrriech ist nach Beendigung der Säuberung sofort aufzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Er darf nicht am Gehwegrand oder in der Gosse verbleiben sowie nicht in die Regenwassereinläufe gekehrt werden. Dies gilt auch für Laub.</p> <p>(6) Die Straßen sind durch die Verpflichteten bedarfsabhängig, in der Regel einmal wöchentlich am Tag vor dem Wochenende oder vor einem gesetzlichen Feiertag zu kehren.</p> <p>(7) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.</p> <p>Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.</p> <p>Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4,00 m breiter Streifen, vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte, zu reinigen.</p>
--	---

<p>§ 5 Außergewöhnliche Reinigung</p> <p>(1) Soweit plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung ein sofortiges Kehren notwendig macht (z. B. durch Bauarbeiten, Sperrmülllagerung, Anfuhr von festen Brennstoffen, Verunreinigungen durch Tiere) hat der Verpflichtete unverzüglich zu handeln.</p> <p>(2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen, die den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten erfordern, hat der zur Reinigung Verpflichtete unverzüglich die zuständigen Behörden über die Verunreinigung zu unterrichten. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt und geht der Verpflichtung nach Abs. 1 vor.</p> <p>(3) Die Stadt kann bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>§ 5 Außergewöhnliche Reinigung</p> <p>(1) Soweit plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Kehren notwendig machen (z. B. durch Bauarbeiten, Sperrmülllagerung, Anfuhr von festen Brennstoffen, Verunreinigungen durch Tiere) hat der Verpflichtete unverzüglich zu handeln.</p> <p>(2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen, die den Einsatz von Spezialmitteln oder Spezialgeräten erfordern, hat der zur Reinigung Verpflichtete unverzüglich die zuständigen Behörden über die Verunreinigung zu unterrichten. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt und geht der Verpflichtung nach Abs. 1 vor.</p> <p>(3) Die Welterbestadt Quedlinburg kann bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u. ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.</p>
<p>§ 6 Laubentsorgung</p> <p>(1) Grundsätzlich ist Laub von den zur Reinigung Verpflichteten auf ihre Kosten zu entsorgen. Dies gilt für alle öffentlichen Straßen und Gehwege und wenn die Straße nicht im Verzeichnis der von der Stadt gereinigten Straßen enthalten ist, auch für die Fahrbahn.</p> <p>(2) Die Stadt beteiligt sich an der Laubentsorgung. Durch den zur Reinigung Verpflichteten können spezielle Laubsäcke erworben werden, deren Verkaufspreis die Abholung und Entsorgung des Laubes beinhaltet. Hierzu wird jährlich ein Tourenplan mit den Terminen der Laubentsorgung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(3) Laub, welches ausschließlich von Straßenbäumen stammt, ist von den zur Reinigung Verpflichteten am Fahrbahn- oder Gehwegrand am Tag der Abholung bis spätestens 7.00 Uhr unter Benutzung der speziell gekennzeichneten Laubsäcke so zu lagern, dass keine Gefährdung für Personen und Fahrzeuge besteht und ein problemloses Aufnehmen und Abfahren gewährleistet ist.</p> <p>Gartenabfälle und Abfälle, die zum Hausmüll oder Sondermüll gehören,</p>	<p>§ 6 Laubentsorgung</p> <p>(1) Grundsätzlich ist Laub von den zur Reinigung Verpflichteten auf ihre Kosten zu entsorgen. Dies gilt für alle öffentlichen Straßen und Gehwege und, wenn die Straße nicht im Verzeichnis der von der Welterbestadt Quedlinburg gereinigten Straßen enthalten ist, auch für die Fahrbahn.</p> <p>(2) Die Welterbestadt Quedlinburg beteiligt sich an der Laubentsorgung. Durch den zur Reinigung Verpflichteten können spezielle Laubsäcke erworben werden, deren Verkaufspreis die Abholung und Entsorgung des Laubes beinhaltet. Hierzu wird jährlich ein Tourenplan mit den Terminen der Laubentsorgung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(3) Laub, welches ausschließlich von Straßenbäumen stammt, ist von den zur Reinigung Verpflichteten am Fahrbahn- oder Gehwegrand am Tag der Abholung bis spätestens 7.00 Uhr unter Benutzung der speziell gekennzeichneten Laubsäcke so zu lagern, dass keine Gefährdung für Personen und Fahrzeuge besteht und ein problemloses Aufnehmen und Abfahren gewährleistet ist.</p> <p>Gartenabfälle und Abfälle, die zum Hausmüll oder Sondermüll gehören,</p>

<p>werden nicht entsorgt.</p> <p>(4) Die Möglichkeit der zeitlich begrenzten und gebührenfreien Anlieferung von Laub auf dem Bauhof der Stadt Quedlinburg bleibt unanhängig von dem Angebot der Abholung der von der Stadt gekauften Laubsäcke bestehen. Die Annahmeterminale werden jährlich öffentlich bekannt gegeben.</p>	<p>werden nicht entsorgt.</p> <p>(4) Die Möglichkeit der zeitlich begrenzten und gebührenfreien Anlieferung von Laub auf dem Bauhof der Welterbestadt Quedlinburg bleibt unabhängig von dem Angebot der Abholung der von der Welterbestadt Quedlinburg gekauften Laubsäcke bestehen. Die Annahmeterminale werden jährlich öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p>§ 7 Winterdienst – Schneeräumung</p> <p>(1) Die nachstehenden Verpflichtungen gelten bei Schneefall für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sind unverzüglich auszuführen.</p> <p>Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor den Grundstücken sind in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dem Fußgängerverkehr selbstständig dienende Gehwegenanlagen, einschließlich der Treppe, die nicht Bestandteil der Straße mit Fahrbahnen sind, sind entsprechend zu räumen und abzustumpfen.</p> <p>Gleiches gilt für ein Grundstück auch dann, wenn es durch eine Grünanlage oder einen Geländestreifen von dem selbstständig dienenden Gehweg getrennt ist.</p> <p>(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.</p> <p>(3) In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 4 Abs. 7, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.</p>	<p>§ 7 Winterdienst – Schneeräumung</p> <p>(1) Die nachstehenden Verpflichtungen gelten bei Schneefall für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sind unverzüglich auszuführen.</p> <p>Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor den Grundstücken sind in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dem Fußgängerverkehr selbstständig dienende Gehwegenanlagen, einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil der Straße mit Fahrbahnen sind, sind entsprechend zu räumen und abzustumpfen.</p> <p>Gleiches gilt für ein Grundstück auch dann, wenn es durch eine Grünanlage oder einen Geländestreifen von dem selbstständig dienenden Gehweg getrennt ist.</p> <p>(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.</p> <p>(3) In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 4 Abs. 7, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.</p>

<p>(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.</p> <p>(5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegräumung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.</p> <p>(6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.</p> <p>(7) Soweit die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücken auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p> <p>(8) Die Abflussrinnen und Gossen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.</p>	<p>(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.</p> <p>(5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegräumung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.</p> <p>(6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.</p> <p>(7) Soweit die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücken auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p> <p>(8) Die Abflussrinnen und Gossen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eisstücken freigehalten werden.</p>
<p>§ 8 Winterdienst - Beseitigen von Schnee- und Eisglätte</p> <p>(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.</p> <p>Bei Straßen ohne Gehwege findet § 7 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Absatz 2 bis 5 Anwendung.</p> <p>(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute oder fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, in der Regel an der</p>	<p>§ 8 Winterdienst - Beseitigen von Schnee- und Eisglätte</p> <p>(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.</p> <p>Bei Straßen ohne Gehwege findet § 7 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 2 bis 5 Anwendung.</p> <p>(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe sowie Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute oder fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, in der Regel an der</p>

<p>Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bei Schneeglätte muss nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.</p> <p>(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material, jedoch keine Asche zu verwenden. Salz darf nur im Ausnahmefall und in geringen Mengen ausschließlich zur Beseitigung von Blitzeis (Eisregen) an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppenanlagen, starke Gefällestrecken u. ä.) verwendet werden. Die Rückstände sind nach ihrem Auftauen sofort zu beseitigen. Unter den Kronen- Traufbereich von Bäumen bzw. in Randbereichen von Grünanlagen ist der Einsatz von Salz nicht gestattet.</p> <p>(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 7 zu beseitigen.</p> <p>(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel eingesetzt werden, die die Straßen nicht beschädigen.</p> <p>(7) § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bei Schneeglätte muss nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.</p> <p>(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material, jedoch keine Asche zu verwenden. Salz darf nur im Ausnahmefall und in geringen Mengen ausschließlich zur Beseitigung von Blitzeis (Eisregen) an besonders gefährlichen Stellen (z. B. Treppenanlagen, starke Gefällestrecken u. ä.) verwendet werden. Die Rückstände sind nach ihrem Auftauen sofort zu beseitigen. Unter den Kronen-Traufbereich von Bäumen bzw. in Randbereichen von Grünanlagen ist der Einsatz von Salz nicht gestattet.</p> <p>(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 7 zu beseitigen.</p> <p>(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel eingesetzt werden, die die Straßen nicht beschädigen.</p> <p>(7) § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 9 Ausnahmen</p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>§ 9 Ausnahmen</p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.</p>
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 4 dieser Satzung der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,</p> <p>b) entgegen den §§ 7 und 8 dieser Satzung der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach-</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 4 dieser Satzung der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,</p> <p>b) entgegen den §§ 7 und 8 dieser Satzung der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach-</p>

<p>kommt.</p> <p>(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>	<p>kommt.</p> <p>(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>
<p>§ 11 In-Kraft-Treten *</p> <p>Diese Satzung und ihre Anlage Straßenverzeichnis treten am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Quedlinburg vom 21.07.1997 in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 02.11.2007 außer Kraft.</p> <p>Quedlinburg, den 02.09.2008</p> <p>Stadt Quedlinburg (Siegel) Der Bürgermeister</p> <p>gez. Dr. Brecht</p> <hr/> <p>* § 11 betrifft das In-Kraft-Treten der Straßenreinigungssatzung in der Ursprungsfassung. Die entsprechenden Daten zur Veröffentlichung der Satzung und Ihrer Änderung sind in der Tabelle auf Seite 1 vermerkt.</p>	<p>§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung und ihre Anlage (Straßenverzeichnis) treten am 01.08.2016 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung - StrReinS) der Welterbestadt Quedlinburg vom 02.09.2008, - die 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung - StrReinS) der Welterbestadt Quedlinburg vom 15.07.2013, - 2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung - StrReinS) der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.01.2015. <p>Quedlinburg,</p> <p>(Siegel)</p> <p>Frank Ruch Oberbürgermeister Welterbestadt Quedlinburg</p>

ANLAGE zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Quedlinburg

STRABENVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

1. Für die hier aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird die Fahrbahnreinigung durch die Stadt in dem angegebenen Umfang durchgeführt.
2. Die vom Hauptzug der Straßen abzweigenden Stichwege mit dem gleichen Straßennamen werden grundsätzlich nicht gereinigt, es sei denn, es ist besonders angegeben.
3. Die mit der Zusatzangabe **M** versehenen Straßen werden in der Regel manuell gereinigt.

Reinigungsklasse 1 Straßenreinigung 4x wöchentlich

Blasiistraße einschließlich Platz an der Kirche und Durchgang zur Hohen Straße
 Breite Straße zwischen Bockstraße und Markt
 Hohe Straße zw. Blasiistraße und Carl-Ritter-Straße
 Kornmarkt
 Marktplatz
 Marktstraße
 Marschlinger Hof zwischen Neuendorf und Marktstraße
 Steinbrücke

M
M
M
M
M
M

Reinigungsklasse 2 Straßenreinigung 2x wöchentlich

Adelheidstraße
 Altetopfstraße
 Am Schiffbleek (gesamtheitlich)
 An den Fischteichen
 Bahnhofstraße
 Bahnhofsvorplatz

M

ANLAGE zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Welterbestadt Quedlinburg

STRABENVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

1. Für die hier aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird die Fahrbahnreinigung durch die Welterbestadt Quedlinburg in dem angegebenen Umfang durchgeführt.
2. Die vom Hauptzug der Straßen abzweigenden Stichwege mit dem gleichen Straßennamen werden grundsätzlich nicht gereinigt, es sei denn, es ist besonders angegeben.
3. Die mit der Zusatzangabe **M** versehenen Straßen werden in der Regel manuell gereinigt.

Reinigungsklasse 1 Straßenreinigung 3x wöchentlich

Kernstadt Quedlinburg

Blasiistraße
 Breite Straße zwischen Bockstraße und Markt
 Hohe Straße zwischen Blasiistraße und Carl-Ritter-Straße
 Kornmarkt
 Marktplatz
 Marktstraße
 Marschlinger Hof zwischen Neuendorf und Marktstraße

M
M
M
M
M
M

Reinigungsklasse 2 Straßenreinigung 2x wöchentlich

Kernstadt Quedlinburg

Adelheidstraße
 Altetopfstraße

 Bahnhofstraße
 Bahnhofsvorplatz

M

Bockstraße		Bockstraße	
Breite Straße zwischen Bockstraße und Dippeplatz	M	Breite Straße zwischen Bockstraße und Dippeplatz	M
Carl-Ritter-Straße	M	Carl-Ritter-Straße	M
Damm - Pölkenstraße (Durchgang)	M		
Dippeplatz	M	Dippeplatz	M
Donndorfstraße			
Finkenherd	M	Finkenherd	M
Freiherr-vom-Stein-Straße zwischen Goethestraße und Wallstraße			
Gernröder Weg zwischen Harzweg und Rambergweg			
Gildschaft	M		
Goethestraße			
Halberstädter Straße zwischen Wallstraße und Schillerstraße			
Harzweg einschl. Stumpfsburger Brücke			
Heiligegeiststraße		Heiligegeiststraße	
Hölle		Hölle	
Hohe Straße zwischen Markt und Blasiistraße	M	Hohe Straße zwischen Markt und Blasiistraße	M
Hoken	M	Hoken	M
Kaiser-Otto-Straße			
Kleersstraße			
Klink	M	Klink	M
Lange Gasse	M	Lange Gasse von Altetopfstraße bis Finkenherd	M
Marschlinger Hof zwischen Weststraße und Neuendorf		Marschlinger Hof zwischen Wallstraße und Neuendorf	
Mummental		Mummental	
Neuer Weg		Neuer Weg	
Oeringer Straße			
Pölkenstraße		Pölkenstraße	
Pölle ab Nr. 19 bis Steinbrücke		Pölle ab Nr. 19 bis Steinbrücke	
restlicher Teil Pölle bis Bockstraße		restlicher Teil Pölle bis Bockstraße	
Rathenaustraße			
Schillerstraße			
Schlossberg - Platz	M	Schlossberg - Platz	M
Schlossberg - Verbindung vom Platz zur Mühlenstraße	M	Schlossberg - Verbindung vom Platz zur Mühlenstraße	M
		Steinbrücke von Carl-Ritter-Straße bis Neuer Weg	
Steinweg		Steinweg	
Stieg	M	Stieg	M
Turnstraße		Turnstraße	
Wallstraße		Wallstraße	
Weberstraße		Weberstraße	
Westerhäuser Straße zwischen Weststraße und Blankenburger Straße			
Weststraße			
Wipertistraße zwischen Westerhäuser Straße und Kaiser-Otto-Straße			
Word		Word	
Wordgasse			
Zwischen den Städten		Zwischen den Städten	

Reinigungsklasse 3 Straßenreinigung 1x wöchentlich

Abteigasse
Ahornstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Am Bleicheberg
Amelungpark öffentlicher Bereich
Amelungstraße
Am Hakelbach
Am Hange
Am Heiligen Brunnen
Am Hospital
Am Klei

Anhalter Straße
August-Bebel-Ring
Augustinern
Badeborner Weg ab Magdeburger Straße bis E-Werk
Ballenstedter Straße
Ballstraße
Beethovenstraße
Bergstraße (gesamtheitlich)
Bicklinger Weg
Billungstraße
Birkenstraße städtischer Bereich zwischen Gartenstraße und Kleersstraße
Blankenburger Straße einschl. des Abschnittes ab Westerhäuser Straße bis Kleiweg
Bornstraße
Bossestraße
Bockshornschanzenweg zwischen Badeborner Weg und Bicklinger Weg
Brechtstraße
Breitscheidstraße zwischen Blankenburger und Westerhäuser Straße
Brockenblick
Brühlstraße zwischen Kaiser-Otto-Straße und Platz des Friedens
Damaschkestraße
Damm
Ditfurter Weg ab Oeringer Straße bis einschl. Grundstück Ditfurter Weg 54

Dorothea-Erxleben-Straße
Dr.-Hermann-Klumpp-Straße
Erlenstraße
Erwin-Baur-Straße, ab Ende 30-Zone stadtauswärts nur linke Seite
Essiggasse

Reinigungsklasse 3 Straßenreinigung 1x wöchentlich

Kernstadt Quedlinburg

Abteigasse
Ahornstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Am Bleicheberg
Amelungpark - öffentlicher Bereich
Amelungstraße
Am Hakelbach
Am Hange
Am Heiligen Brunnen
Am Hospital
Am Klei
Am Schiffbleek (gesamtheitlich)
An den Fischteichen
Anhalter Straße
August-Bebel-Ring
Augustinern
Badeborner Weg ab Magdeburger Straße bis E-Werk
Ballenstedter Straße
Ballstraße
Beethovenstraße
Bergstraße (gesamtheitlich)
Bicklinger Weg
Billungstraße
Birkenstraße - städtischer Bereich zwischen Gartenstraße und Kleersstraße
Blankenburger Straße einschließl. des Abschnittes ab Westerhäuser Str. bis Kleiweg
Bockshornschanzenweg zwischen Badeborner Weg und Bicklinger Weg
Bornstraße
Bossestraße
Brechtstraße
Breitscheidstraße zwischen Blankenburger Straße und Westerhäuser Straße
Brockenblick
Brühlstraße zwischen Kaiser-Otto-Straße und Platz des Friedens
Damaschkestraße
Damm
Ditfurter Weg ab Oeringer Straße bis einschließlich Grundstück Ditfurter Weg 54
Donndorfstraße
Dorothea-Erxleben-Straße
Dr.-Hermann-Klumpp-Straße
Erlenstraße
Erwin-Baur-Straße ab Ende 30-Zone stadtauswärts (nur linke Seite)
Essiggasse

M

M

Feldgasse
 Fichtenstraße
 Frachtstraße
 Freiherr-vom-Stein-Straße zwischen Gneisenaustraße und Goethestraße
 Friedrich-Jahn-Straße
 Fröbelweg
 Gartenstraße
 Gernröder Weg zwischen Rambergweg und Kreisel Moorberg

 Gneisenaustraße

 Goezestraße
 Goldstraße
 Gröpern
 GutsMuthsstraße
 Halberstädter Straße zwischen Schillerstraße und Steinholztriftweg
 Halberstädter Straße zwischen Wallstraße und Wegelebener Weg
 Harzblick

 Heinrichstraße einschließlich Heinrichplatz
 Im Winkel
 Jasminweg
 Johann-Sebastian-Bach-Straße
 Johannishöfer Trift zwischen J.-S.-Bach-Straße und Mastenweg
 Julius-Wolff-Straße zwischen Brechtstraße und Mühlengraben
 Jungfernhohlweg bis Bockshornschanzenweg
 Jüdengasse
 Käthe-Kollwitz-Straße

 Kaiserstraße
 Kaplanei
 Kastanienstraße

 Kleine Gasse
 Kleiweg
 Klopstockweg
 Konvent
 Körnerstraße
 Kurze Straße

 Lauenburger Straße
 Lindenstraße
 Magdeburger Straße zwischen Rathenaustraße und Straße Am Schmöckeberg

 Mathildenstraße

Feldgasse
 Fichtenstraße
 Frachtstraße
 Freiherr-vom-Stein-Straße
 Friedrich-Jahn-Straße

 Gartenstraße
 Gernröder Weg
 Gildschaft
 Gneisenaustraße
 Goethestraße
 Goezestraße

 Gröpern
 GutsMuths-Straße
 Halberstädter Straße vom Wegelebener Weg bis zum Steinholztriftweg

 Harzblick
 Harzweg einschließlich Stumpfsburger Brücke
 Heinrichstraße einschließlich Heinrichplatz
 Im Winkel
 Jasminweg
 Johannishöfer Trift zwischen Johann-Sebastian-Bach-Straße und Mastenweg
 Johann-Sebastian-Bach-Straße
 Julius-Wolff-Straße zwischen Brechtstraße und Mühlengraben
 Jungfernhohlweg bis Bockshornschanzenweg
 Jüdengasse
 Kaiser-Otto-Straße
 Kaiserstraße
 Kaplanei
 Kastanienstraße
 Käthe-Kollwitz-Straße
 Kleersstraße
 Kleine Gasse
 Kleiweg
 Klopstockweg
 Konvent
 Körnerstraße
 Kurze Straße
 Lange Gasse vom Finkenherd bis Wassertorstraße
 Lauenburger Straße
 Lindenstraße
 Magdeburger Straße zwischen Rathenaustraße und Straße Am Schmöckeberg
 Marschlinger Hof zwischen Weststraße und Wallstraße
 Mathildenstraße

M

Mauerstraße
Maxim-Gorki-Straße
Mettestraße
Mühlenstraße
Neuendorf

Otto-Lilienthal-Straße
Pestalozzistraße
Rambergweg

Reichenstraße
Reinsteinstraße
Rosa-Luxemburg-Straße

Schmale Straße von Donndorfstraße bis Schmale Str. Nr. 53
Schmale Straße von Essiggasse bis Kornmarkt
Seilergasse
Seminarstraße
Stauffenbergplatz
Steinholzstraße
Straße des Friedens
Stresemannstraße
Taubenbreite von Schillerstraße bis einschl. Grundstück 9a
Unter der Altenburg
Viktorshöher Weg zwischen Bicklinger Weg und Ballenstedter Straße
Vor dem Gröperntor
Wassertorstraße
Weinbergweg zwischen Schillerstraße und Am Weinberg
Weingarten
Westerhäuser Straße von Blankenburger Straße bis Zufahrt Nr. 56
Weyhegarten
Weyhestraße
Wipertistraße zwischen Kaiser-Otto-Straße und Unter der Altenburg

Mauerstraße
Maxim-Gorki-Straße
Mettestraße
Mühlenstraße
Neuendorf
Oeringer Straße
Otto-Lilienthal-Straße
Pestalozzistraße
Rambergweg
Rathenaustraße
Reichenstraße
Reinsteinstraße
Rosa-Luxemburg-Straße
Schillerstraße

Schmale Straße von Donndorfstraße bis Schmale Straße Nr. 53
Schmale Straße von Essiggasse bis Kornmarkt
Seilergasse

Stauffenbergplatz
Steinholzstraße
Straße des Friedens
Stresemannstraße
Taubenbreite von Schillerstraße bis einschließlich Nr. 9a
Unter der Altenburg
Viktorshöher Weg zwischen Bicklinger Weg und Ballenstedter Straße
Vor dem Gröperntor
Wassertorstraße
Weinbergweg zwischen Schillerstraße und Am Weinberg
Weingarten
Westerhäuser Straße
Weststraße
Weyhegarten
Weyhestraße
Wipertistraße
Wordgasse

Ortschaft Bad Suderode

Bahnhofstraße von Chausseestraße bis zum Markt
Brinkstraße
Chausseestraße vom Ortseingang bis zum Ortsausgang
Friedrichsdorfstraße
Markt von Bahnhofstraße bis Brinkstraße
Stecklenberger Straße

M

M

Reinigungsstufe 4

Straßenreinigung 2x im Monat

An der Walze
Am Schmöckeberg
Bicklingsbach
Groß Orden
Halberstädter Str. zw. Gneisenastr. u. städt. Archiv
Höfenweg rechte Seite bis Beginn Kleingartenanlage
Lehofsweg zwischen Vor dem Gröperntor und Marslebener Weg
Magdeburger Straße im Geltungsbereich V+ E-Plan Nr. 9 "Altes Möbelwerk"
bis zur Einmündung in die Landesstraße 66
Marslebener Weg
Westerhäuser Straße ab Zufahrt Nr. 56 stadtauswärts einseitig bis Ausbauende
Geh-/Radweg

Ortschaft Stadt Gernrode

Buchenallee
Clara-Zetkin-Straße
Ernst-Thälmann-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Gipshüttenweg
Häuschenstraße
Marktstraße
Osterallee
Otto-Franke-Straße
Quedlinburger Straße einschließlich Verbindung zum Wellbachweg
Töpferstieg
Walther-Rathenau-Straße
Wilhelm-Pieck-Straße von Otto-Franke-Straße bis Ortsausgang
Ziegeleistraße

Reinigungsstufe 4

Straßenreinigung 2x monatlich

Kernstadt Quedlinburg

An der Walze
Am Schmöckeberg
Bicklingsbach
Groß Orden
Halberstädter Straße zwischen Gneisenaustraße und städtischem Archiv
Höfenweg rechte Seite bis Beginn Kleingartenanlage
Lehofsweg zwischen Vor dem Gröperntor und Marslebener Weg
Magdeburger Straße im Geltungsbereich V+ E-Plan Nr. 9 "Altes Möbelwerk" bis zur Ein-
mündung in die Landesstraße 66
Marslebener Weg
Westerhäuser Straße ab Zufahrt Nr. 56 stadtauswärts einseitig bis Ausbauende
Geh-/Radweg

Ortschaft Bad Suderode

Bahnhofstraße von Chausseestraße bis zum Bahnhof
Bogenstraße
Felsenkeller - Parkplatz
Gartenstraße
Grünstraße einschließlich Parkplatz
Lauenburger Straße
Marktplatz
Nordhäuser Heerstraße bis Ortsausgang

Schwedderbergstraße
Tempelstraße

Ortschaft Stadt Gernrode

Am Schwedderberg
Am Spittelteich
Auf den Steinen II
Goethestraße
Hinter dem Friedhof
Im Hagen
Jacobsgarten
Osterteich Parkplatz
Otto-Franke-Straße - Parkplatz Bahnhof
Schäferbergstraße
Schlossallee
Steinbergstraße einschließlich Parkplatz
Suderöder Straße einschließlich Parkplatz
Wellbachweg
Willi-Lohmann-Straße von Steinbergstraße bis Nr. 17